

Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes - Mitglied des Sportbundes Rheinland
Geschäftsstelle: 5400 Koblenz, Rheinau 11, Haus des Sports, Tel. 02 61 / 13 51 22 + 1 26



Tischtennis-Verband Rheinland e.V. - Rheinau 11 - 5400 Koblenz

Verbandsschieds- und Ehrengericht
(VSEG)

BEGANGEN			
19. OKT. 1995			

██████████, 22.09.1995

U r t e i l

In dem Verfahren des ██████ und ██████, vertreten durch den Vater ██████, gegen den TTVR, vertreten durch den Verbandsjugendausschuß, dieser vertreten durch ██████
██████████ hat das VSEG durch den Vorsitzenden ██████ und die Beisitzer ██████ und ██████ auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.95

entschieden:

1. Die Anträge werden abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

T a t b e s t a n d

Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen ██████ und ██████ wendet sich gegen Maßnahmen durch den Verbandsjugendausschuß des TTVR.

Die Antragsteller haben mit Datum vom 28.06.95 an das VSEG Anträge gestellt, die im einzelnen unten näher bezeichnet sind. Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt, daß der Antragsteller ██████ bis zum 31.12.1995 wegen seines Verhaltens bei überregionalen Veranstaltungen, insbesondere weil die Betreuung durch den Verband nicht stattfinden könne, vom Tischtennisverband Rheinland nicht nominiert werden wird. Das sportliche Verhalten sei gemäß der Jugendordnung bei Nominierungen zu berücksichtigen. Nicht hinzunehmen sei, daß eine Betreuung durch den Verbandstrainer oder die Verbandsjugendwartin von dem Spieler ██████

nicht akzeptiert werde.

Dies sei bereits mit Datum vom 20.03.95 per Fax und Schreiben vom 13.06.95 an den Verein [REDACTED] mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 15.06.95 hat der [REDACTED] mitgeteilt, daß in vorgenannter Sache mit dem gesetzlichen Vertreter gesprochen worden sei, jedoch eine Betreuung durch den Verbandstrainer abgelehnt werde.

Der Antragsteller [REDACTED] trägt dazu vor, es habe eine ordnungsgemäße Anhörung nicht stattgefunden, da lediglich ein Schreiben an den Verein erfolgt sei. Weiterhin sei die Betreuung durch den Verbandstrainer bzw. die Verbandsjugendwartin katastrophal für Spieler des [REDACTED]. Es bestünde lediglich ein Anspruch auf Betreuung, jedoch keine Pflicht, sich betreuen zu lassen.

Eine Rechtsgrundlage für eine Nichtnominierung bzw. Sperre sei nicht gegeben. Es fehle an der nötigen Niederschrift der angedrohten Strafen in der Satzung des TTVR.

Weiterhin seien sowohl die Jugendwartin als auch der Verbandstrainer Mitglied im Verbandsjugendausschuß, der über die Sperre beschlossen habe. Die o. g. seien nicht berechtigt, hierüber abzustimmen. Es sei weiter grob unbillig, den Antragsteller [REDACTED] deshalb zu sperren, weil er nicht beim Verbandstrainer trainiere, sondern im Verein [REDACTED], wo bessere Trainingsmöglichkeiten bestünden. Der gesetzliche Vertreter der Antragsteller greift weiterhin [REDACTED] persönlich an, da sie nicht in der Lage sei, eine ordnungsgemäße Betreuung durchzuführen. Sie habe dem Spieler [REDACTED] keine Möglichkeiten eingeräumt im Verbandskader zu trainieren und sei auch gegen

einen Schüler handgreiflich geworden. Von daher habe sie gegen die Satzung und Interessen des Verbandes verstoßen und sei auszuschließen.

Die Antragsteller tragen weiterhin vor, aufgrund ihrer persönlichen Spielstärke seien Freistellungen für Verbandsranglisten vorzunehmen.

Die Antragsteller beantragen:

1. Es wird festgestellt, daß die vom Verbandsjugendausschuß gegen den Spieler [REDACTED] verhängte Sperre unwirksam ist. Der Verband hat dem Spieler [REDACTED] den ihm durch die gegen ihn verhängte unwirksame Sperre und durch deren Bekanntmachung entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Es wird festgestellt, daß sich der Spieler [REDACTED] sowohl derzeit als auch nach einer evtl. Satzungsänderung, welche eine Verpflichtung der Verbandsangehörigen, sich betreuen zu lassen, begründet, weder von [REDACTED] noch vom Verbandstrainer betreuen lassen muß.
3. [REDACTED] wegen fortgesetzter, vorsätzlicher Mißachtung der Satzung des Verbandes und wegen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes auszuschließen.

4. Es wird festgestellt, daß der Spieler [REDACTED] bei den A-Schülern für die Südwestrangliste freigestellt ist. Weiterhin wird festgestellt, daß der Verbandsjugendausschuß die Spieler [REDACTED] und [REDACTED] gemäß ihrer persönlichen Qualifikation zu weiterführenden Veranstaltungen zu nominieren hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Dazu wird vorgetragen, daß der Jugendausschuß über Maßnahmen wegen der Nichtbetreuung beraten habe. Er sei in der Sitzung vom 21.06.95 zu dem Beschluß gekommen, aufgrund des Verhaltens des Spielers [REDACTED], das nicht den sportlichen Anforderungen entspreche, diesen bis zum Ende des Jahres 1995 für überregionale Veranstaltungen nicht zu nominieren. Die Nichtnominierung sei ein angemessenes Mittel und befristet. Bis auf Verbandsebene sei die Möglichkeit für die Antragsteller gegeben, Ranglisten und Meisterschaften zu spielen. Es sei üblich, daß bei Veranstaltungen über Verbandsebene eine Betreuung des Spielers, der für den Verband auftritt, stattfindet. Dies sei nicht nur Recht, sondern auch Pflicht des Verbandes.

Der Jugendausschuß sei weiterhin in seiner Funktion zur Nominierung von Spielern für überregionale Veranstaltungen frei und nicht an Entscheidungen anderer Institutionen gebunden. Der Jugendausschuß habe über den Verein, der die Anhörung zu einer möglichen Sperre erhielt, darauf hinweisen wollen, daß

die Betreuung eines Spielers notwendig und erforderlich ist. Der Jugendausschuß habe sich über diese Anhörung Einflußnahme des Vereins auf den gesetzlichen Vertreter des Antragstellers sowie auf diesen selbst versprochen. Im übrigen sei der Jugendliche bereits bei mindestens zwei Veranstaltungen auf das mangelnde Interesse an der Betreuung durch den Verband hingewiesen worden. Der Verein [REDACTED] hat aber mit Schreiben vom 15.06.95 eine Betreuung des Antragstellers durch den Verbandstrainer ausdrücklich abgelehnt, was nicht hinzunehmen sei.

Hinsichtlich des persönlichen Vorwurfs hat [REDACTED] bereits mit den Eltern des betroffenen Jungen gesprochen und die Sache beigelegt. Auch der Jugendausschuß habe darüber nicht beraten, da eine Veranlassung hierfür nicht bestanden habe.

Der gesetzliche Vertreter der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag mit Datum vom 28.06.95 in den Punkten 1 und 2 unzulässig gewesen sei, da ihm die Entscheidung noch nicht zugegangen war und vorbeugender Rechtsschutz nur in Ausnahmefällen möglich sei. Aufgrund der zu erwartenden Nachricht sei das Verfahren jedoch vom Vorsitzenden durchgeführt worden, nachdem wegen Sommerzeit und Terminschwierigkeiten der Verbandsjugendwartin eine frühere Terminierung nicht möglich war.

Einwände gegen die Besetzung des Gerichts, die Ladungsfristen oder sonstige Formalien wurden nicht erhoben.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in den Akten befindlichen Schreiben des Antragstellers verwiesen.

Entscheidungsgründe.

I.

Die Satzung des TTVR sieht Bestrafungen für Fehlverhalten im Sportbereich in § 13 in Verbindung mit § 49 der Satzung vor. Strafen sind im einzelnen niedergeschrieben in der Wettspielordnung, in der Rechtsordnung und in der Jugendordnung unter Ziffer 7.3. Insoweit ist die Rüge des Antragstellers unbegründet. Nach Auffassung des Gerichts sind ausreichende Grundlagen für die ausgesprochene Nichtnominierung des Antragstellers durch den Verbandsjugendausschuß gegeben. Das Verhalten des Jugendlichen entspricht nicht den eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens nötigen Erfordernissen. Die Pflicht des Verbandes zur Betreuung von Jugendlichen und Schülern besteht immer. Dem Verband obliegt hier die Obhutspflicht, die soweit geht, daß bei Übernahme eines Jugendlichen oder Schülers in die Obhut des Verbandes möglicherweise sogar eine gesetzliche Vertretung in Betracht kommt. Dies ist insbesondere bei Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene gegeben. Daß diese Obhutspflicht auch die Betreuungspflicht während eines Spieles umfaßt, ergibt sich aus der sportlichen Situation. Jeder Spieler bedarf der Betreuung, insbesondere während des Spiels, um seine optimale Leistung zu bringen, was letztlich Ziel des Verbandes sein muß. Soweit der Vater des Antragstellers hier anderer Auffassung ist, liegt eine völlige Fehleinschätzung der Sachlage vor, die weltfremd und wirklichkeitsfern ist, da selbst erwachsene Spieler sich einer Betreuung unterziehen und dieser bedürfen, um ihre optimale Leistung zu bringen. Da der Antragsteller sich unter dem Einfluß seines Vaters einer Betreuung entzieht, muß der Antragsgegner hieraus Konsequenzen ziehen. Dies ist bereits

bei dem Verhalten während des Pokals der Schüler erfolgt, wobei die Nichtnominierung für ein Spiel durch die Verbandsjugendwartin als angemessene Reaktion auf das Verweigern der Betreuung gesehen werden kann. Da eine weitere Meisterschaft in dieser Form ablief, mußte der Verbandsjugendausschuß handeln und eine entsprechende Sanktion verhängen, die mit der Nichtnominierung für ein halbes Jahr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Eine falsche Tatsachenermittlung durch den Jugendausschuß ist nicht festzustellen. Das Gericht sieht auch die Anhörung mit Schreiben vom 13.06.95 an den Verein als ausreichend im Sinne der Jugendordnung 7.3 an. Diese schreibt die persönliche Anhörung des betroffenen Jugendlichen vor. Es liegt jedoch im Ermessen des Verbandsjugendausschusses wie die Anhörung stattfindet. Wenn eine persönliche Anhörung nicht opportun erscheint, was bei Schülern/Jugendlichen durchaus gegeben sein kann und der Jugendausschuß ein Schreiben an den Verein richtet, um die Sachlage den dort ansässigen Trainern und Betreuern bekannt zu machen, so wird dies vom Gericht als ausreichend angesehen. Der Vater als gesetzlicher Vertreter des Antragstellers hat Kenntnis von dem Schreiben an den Verein erlangt und somit ausreichend Gelegenheit gehabt, den Sohn auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen. Wenn der Vater als gesetzlicher Vertreter jedoch die fehlerhafte Meinung vertritt, eine Betreuung wäre nicht erforderlich, so dürfte dies von dem Sohn, der unter dem Einfluß des Vaters steht, nicht anders gesehen werden. Hierzu darf auf die Ausführungen oben verwiesen werden. Eine Verletzung des Anhörungsrechts ist vom Gericht daher nicht feststellbar. Sachfremde Erwägungen hat der Verbandsjugendausschuß nach der Begründung der Verbandsjugendwartin nicht einfließen lassen, die allgemeinen Wertungsmaßstäbe sind beachtet, so daß eine Aufhebung der Sanktion durch das

Gericht nicht erfolgen kann, da das Gericht die Sachkunde des Jugendausschusses nicht durch eigene Fachkenntnisse ersetzen kann. Dem Gericht ist lediglich die Überprüfung der Entscheidungen in vorgenannten Punkten möglich, die keine Verletzung von Form und Verfahrensbestimmungen ergeben hat.

II.

Der Antrag zu Ziffer 2 ist ebenfalls zurückzuweisen. Betreuung und Organisation der Betreuung wird durch den Verbandsjugendausschuß organisiert. Es stehen hierbei geprüfte Übungsleiter und Betreuer zur Verfügung. Es obliegt nicht dem Gericht, einzelne Personen von der Betreuung auszuschließen. Von daher ist der Antrag zurückzuweisen.

III.

Der Antrag ist zulässig, weil in § 13 der Satzung des TTVR die Antragsbefugnis nicht geregelt ist. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Ein Verstoß gegen die Satzung bzw. Interessen des Verbandes durch die Verbandsjugendwartin, [REDACTED], kann nicht festgestellt werden. Soweit ein einmaliges Fehlverhalten von dem Antragstellervertreter gerügt wird, ist dies nicht Aufgabe des Antragstellervertreters, da die direkt Beteiligten die Sache beigelegt haben und auch der Verbandsjugendausschuß insoweit keine Maßnahmen ergriffen hat. Im übrigen liegt in Maßnahmen, die von dem zuständigen Amtsträger in seiner Funktion ergriffen werden, noch kein Verstoß gegen Satzung bzw. Interessen

des Verbandes vor, selbst wenn der Verband hierdurch Nachteile in sportlicher Hinsicht erleiden könnte. Für einen geordneten Ablauf bei Veranstaltungen auf höherer Ebene ist der jeweilige Sportwart zuständig und hat insoweit die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Das Gericht kann lediglich im bereits unter Ziffer I beschriebenen Rahmen eine rechtliche Prüfung vornehmen. Die fachliche Entscheidung obliegt dem zuständigen Amtsträger.

IV.

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffer III werden hierfür auch die Nominierungskriterien vom Verbandsjugendausschuß festgelegt. Es kann aufgrund der Angaben der Verbandsjugendwartin zur Freistellung zweier anderer Spieler, die Platz 2 bzw. 10 der Bundesrangliste belegten, keine ungleiche Behandlung von [REDACTED] bei den Freistellungen festgestellt werden. Insoweit steht dem Verbandsjugendausschuß ein Beurteilungsspielraum zu, der im vorliegenden Fall keine Verletzung der Rechte von [REDACTED] erkennbar erscheinen läßt. Das gleiche gilt zu Ziffer ¹⁰⁷³ 2 des Antrages des Antragstellers, der somit ebenfalls zurückzuweisen war. *berichtigt*

V.

Der unterlegene Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen gemäß § 21 der Rechtsordnung des TTVR.

gez. Unterschriften der Richter